LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück Jenaer Straße 2
☎ 05402 - 4921 FAX 05402 – 4793
info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 349 „Fontaneweg“ in Rheine-Mesum

Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
48431 Rheine, Klosterstraße 14

Bearbeiter/in: M. Sc. Dana Ehrenberg
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
Osnabrück, im Februar 2024

Inhalt

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben 1
2 Beschreibung des Vorhabens 2
3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben 3
4 Methoden 5
4.1 Geländeerkundung 5
4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten 5
5 Ergebnisse 6
5.1 Biotope und Strukturen 6
5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes 7
5.2.1 Fledermäuse 8
5.2.2 Weitere Säugetiere 9
5.2.3 Vögel 9
5.2.4 Amphibien / Reptilien 10
6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit 11
6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung 11
6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ 11
6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“ 13
6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“ 14
6.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ 14
7 Fazit 14

Anhang Fotodokumentation

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 349 „Fontaneweg“ der Stadt Rheine ist die Entwicklung von Wohnbauflächen geplant. Der Geltungsbereich des B-Plangebietes liegt im Süden der Stadt Rheine am südlichen Ortsrand des Stadtteils Mesum und hat eine Fläche von ca. 2,6 ha (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich wird im Osten von der Moorstraße, im Westen von der Straße An der Schmiede und im Norden von der Winterbrockstraße begrenzt.

Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung, Gewerbebetrieben und Grünflächen umgeben. Im Norden und Westen schließen sich Wohnbauflächen an den Geltungsbereich, im Osten und Süden liegen Offenlandbereiche.

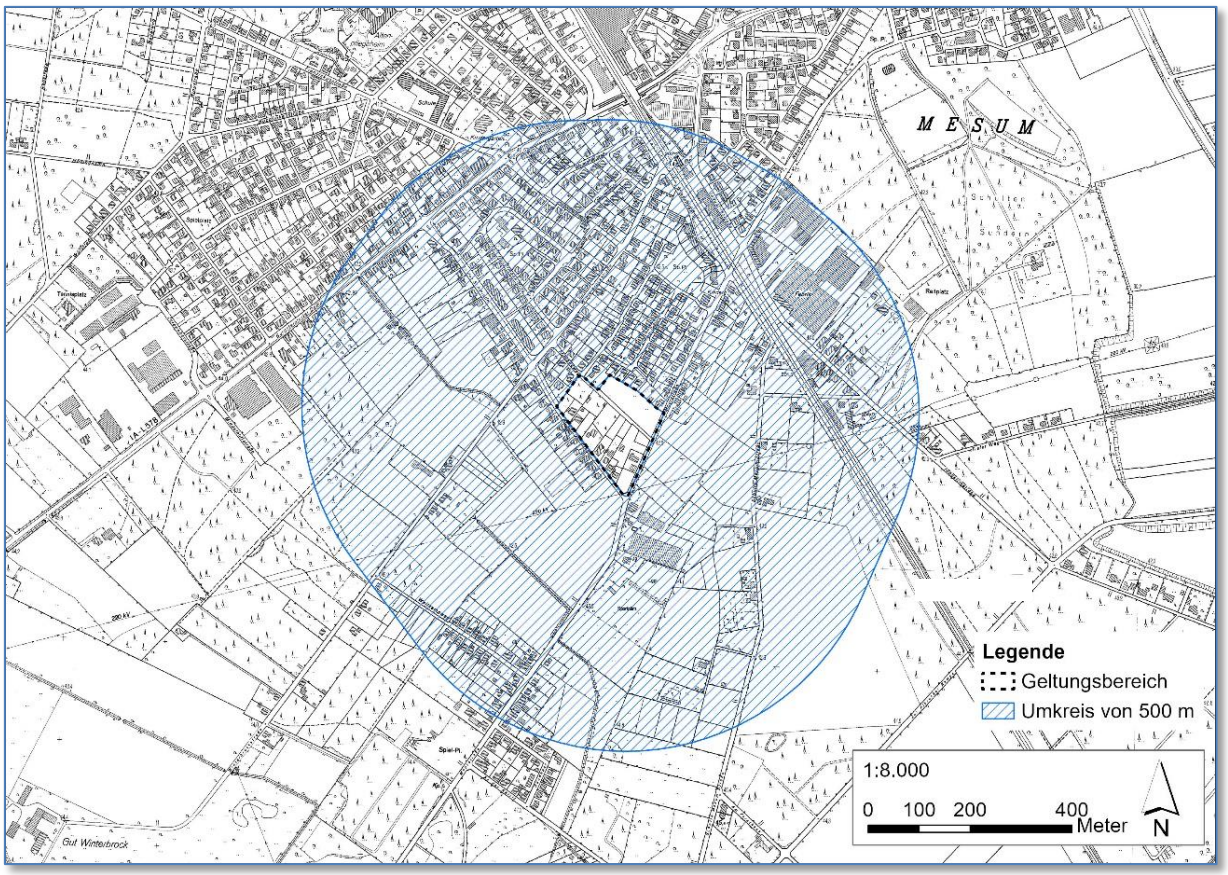

Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich zzgl. eines Radius von 500 m
© Land NRW (2021), Datenlizenz Deutschland – DGK5 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzuprüfen.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ist zunächst zu ermitteln, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

2 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 349 „Fontaneweg“ der Stadt Rheine soll auf einer bisher unbebauten Freifläche ein Wohnquartier für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser geplant werden. Für die planungsrechtlich als Außenbereich liegende Fläche soll der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausweisen.

Abb. 2: Geplanter Eingriffsbereich und Bestandsflächen © Land NRW (2021), Datenlizenz Deutschland – DOP (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL[1] (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL[2] (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG][3] in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

> Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“[4]

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt[5]:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wird die Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind

[1] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
[2] Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
[3] Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
[4] MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.
[5] vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])[6],
- streng geschützten Arten[7] inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

[6] Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B
[7] EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“ der** vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Methoden

4.1 Geländeerkundung

Der Untersuchungsraum umfasst den Eingriffsbereich (= Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 349) zuzüglich einer Fläche im Radius von 500 m um den geplanten Eingriffsbereich. Der 500 m-Radius basiert auf den im „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV NRW 2017; S. 6, Tab. 1) angegebenen Orientierungswerten. Der Untersuchungsraum ist in Abb. 1 dargestellt.

Am 07. Februar 2024 wurde der Geltungsbereich und die daran angrenzenden Bereiche in Augenschein genommen und eine Fotodokumentation angefertigt.

4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite „http://.artenschutz.naturschutzfachinformationen.nrw.de/arten/blatt“[8] sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

[8] Zugriff am 05.02.2024

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK25-Quadranten **3710/4 Rheine** bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes

a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
b) Laubwälder mittlerer Standorte,
c) Nadelwälder
d) Höhlen- und Horstbäume,
e) Fettwiesen und -weiden,
f) Äcker,
g) Stillgewässer,
h) Fließgewässer,
i) Säume und Hochstaudenfluren,
j) Gärten, Parkanlangen und Siedlungsbrachen und
k) Gebäude

vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

Des Weiteren wurden aktuell bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)[9] des LANUV abgefragt.

5 Ergebnisse

5.1 Biotope und Strukturen

Bei dem geplanten Geltungsbereich handelt es sich um Grünlandflächen, einzelne Wohngebäude mit Gartenstrukturen (Gehölze, Rasenflächen, Beete) sowie eine kleinflächige Pferdeweide und einzelne Gehölzstrukturen (Einzelbäume) entlang der Freiflächen. Der mit Schotter befestigte Fontaneweg verläuft mittig durch den Geltungsbereich.

Im übrigen Untersuchungsraum gibt es neben den Gewerbe- und Siedlungsflächen landwirtschaftliche Flächen sowie flächige und linienhafte Gehölzbiotope. Im Süden, etwa 250 m Luftlinie von der Eingriffsfläche, liegt ein Hecken-Grünlandkomplex, der aufgrund seines kleinräumigen Wechsels von Gehölzstrukturen (Baumreihen, breite Wallhecken mit Eichenüberhältern sowie ein Feldgehölz) und Grünland von hohem ökologischen und kulturhistorischen Wert ist. Im Westen, etwa 450 m Luftlinie von der Eingriffsfläche, stocken Kiefernwälder auf Dünenstandorten, die ein hohes Entwicklungspotenzial für bodensaure Eichen-Birkenwälder besitzen.

Des Weiteren charakterisieren Streuobstwiesen mit mittelaltem Baumbestand den Untersuchungsraum. Vereinzelt sind Hofstellen in Einzellage eingestreut. Im Osten verläuft die Bahnlinie Rheine-Mesum.

Die Fotodokumentation findet sich im Anhang.

[9] https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (Zugriff am 05.02.2024)

5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes

In der folgenden Tabelle sind die für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt. In der letzten Spalte werden Angaben zum potenziellen Vorkommen im Bereich der geplanten Eingriffsfläche aus fachgutachterlicher Sicht mit Statusangaben gemacht.

In der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV liegen keine weiteren Daten zu planungsrelevanten Arten vor.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen im Bereich des TK 25-Quadranten 3710/4, Rheine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans / Untersuchungsraumes
Fledermäuse				
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Na, (Ru)	N / SQ, WQ
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na, (FoRu)	N / SQ, WQ
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	FoRu!, Na	N, SQ, WQ / SQ, WQ
Weitere Säugetiere				
Lutra lutra	Fischotter	U+	FoRu, Na	- / -
Vögel				
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	FoRu	- / B
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu, Na	B / B
Alcedo atthis	Eisvogel	G	FoRu!, (Na)	- / N
Passer montanus	Feldsperling	U	FoRu, Na	N (B) / B
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S	FoRu	- / -
Serinus serinus	Girlitz	S	FoRu!, Na	B / B
Numenius arquata	Großer Brachvogel	U	FoRu	- / B
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu), Na	N / B
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	Ru, Na	(N) / N, (B)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	FoRu!, Na	- / B
Phalacrocorax carbo	Kormoran	G	Ru	- / -
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na	N / N
Buteo buteo	Mäusebussard	G	FoRu!, Na	N / B
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	FoRu!, Na	B / B
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	N / B
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	FoRu!, Na	B / B
Perdix perdix	Rebhuhn	S	FoRu!	(N) / B
Tyto alba	Schleiereule	G	FoRu!, Na	N / B
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	FoRu!, Na	- / B
Casmerodius albus	Silberreiher	G	Ru, Na	N / N
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	N / B
Sturnus vulgaris	Star	U	FoRu!, Na	B / B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungs-zustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans / Untersuchungsraumes
Athene noctua	Steinkauz	U	FoRu!, Na	N (B) / B
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	FoRu!, Na	B / B
Limosa limosa	Uferschnepfe	S	FoRu, Na	- / N
Bubo bubo	Uhu	G	(FoRu), Na	- / N
Strix aluco	Waldkauz	G	FoRu!, Na	N / B
Asio otus	Waldohreule	U	FoRu!, Na	N / B
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G	Ru, Na	- / -

Erhaltungszustand (ATL - atlantische biogeographische Region): G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht; - = Tendenz: Abnahme;

Potenzielles Vorkommen auf der Eingriffsfläche / im Untersuchungsraum (UR): SQ = Sommerquartier; WQ = Winterquartier; N = Nahrungshabitat; B = potenzieller Brutvogel im Gebiet; in Klammern: untergeordnet

Vorkommen im TK 25-Quadranten: Na = Nahrungshabitat; Ru = Ruhestätte; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; in Klammern: untergeordnet; mit Ausrufezeichen (!) = von besonderer Bedeutung

5.2.1 Fledermäuse

Die in der Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten sind z.T. Gebäudebewohner (Zwergfledermaus) und z.T. Höhlen-/Spaltenbewohner in Wäldern/Bäumen (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler).

Ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse sind im Bereich der geplanten Wohnbauflächen nicht vorhanden. Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches können von der Zwergfledermaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die Wohngebäude werden jedoch nicht überplant. Die Jagdhabitate befinden sich meist nur wenige Kilometer in der offenen und halboffenen Landschaft von den Quartieren entfernt. Sie jagen überwiegend entlang von Gehölzstrukturen, über Grünlandflächen, Gärten, entlang von Waldrändern und Gewässern. Die Wochenstuben der Weibchen befinden sich in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen), die Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.

Im Bereich der sich an die geplante Eingriffsfläche anschließenden Flächen des Untersuchungsraumes sind sowohl ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse als auch Gebäude mit Einfluglöchern vorhanden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind somit nicht im geplanten Eingriffsbereich, jedoch im übrigen Untersuchungsraum vorhanden.

Potenzielle Jagdgebiete der im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten nyctaloiden Fledermausarten (Großer Abendsegler und Kleinabendsegler) sind in erster Linie wald- und strukturreiche Parklandschaften sowie offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen eignen sich der Geltungsbereich sowie die daran angrenzenden Flächen des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat für Fledermäuse.

5.2.2 Weitere Säugetiere

Der Fischotter ist auf große, zusammenhängende Gewässersysteme angewiesen und gilt während der Aufzuchtzeit der Jungen und auch außerhalb dieser Zeit als störempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten. Bachläufe mit geeigneten potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdgebiete sind für den Fischotter im Geltungsbereich des B-Plangebietes sowie im weiteren Untersuchungsraum nicht vorhanden.

5.2.3 Vögel

Von den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist bei sechs Arten (Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke) von einem potenziellen Vorkommen als Brutvogel auszugehen. 14 Arten könnten den Geltungsbereich als Nahrungsgäste aufsuchen. Die Gehölzbestände und Gebäudestrukturen stellen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate, die Gärten, Viehweiden und Freiflächen Nahrungshabitate dar. Der Sperber beispielsweise jagt häufig in Siedlungsbereichen mit hohem Vorkommen von Kleinvögeln.

Im übrigen Untersuchungsraum hingegen ist bei den meisten aufgeführten Arten von einem potenziellen Vorkommen als Brutvogel auszugehen mit Ausnahme folgender Arten: Eisvogel, Kuckuck, Silberreiher, Uferschnepfe und Uhu. Für diese Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Untersuchungsraum geeignete Nahrungshabitate bereitstellt. Von Flussregenpfeifer, Kormoran und Waldwasserläufer ist mit keinem potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum zu rechnen.

Typische Offenlandarten werden im Geltungsbereich aufgrund der umliegenden Siedlungsflächen nicht erwartet. Dennoch können Arten wie Großer Brachvogel, Rebhuhn und Kiebitz auf den Offenlandflächen im übrigen Untersuchungsraum potenziell vorkommen.

Des Weiteren können im Untersuchungsraum innerhalb der Waldbereiche, in denen Höhlen- und Horstbäume vorhanden sind, unter anderem Waldkauz und Star (Höhlenbrüter) sowie Waldohreule, Mäusebussard, Habicht und Sperber (Horstbrüter) Nistplätze finden. Weitere typische waldbewohnende Arten, wie Kleinspecht und Schwarzspecht, können hier ebenfalls als Brutvögel erwartet werden.

Insbesondere alte Hof- und Betriebsgebäude, aber auch Wohnhäuser, bieten Brutplatz für gebäudebrütende Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe, Steinkauz, Star, Schleiereule und Turmfalke.

Der Kuckuck ist in fast alles Lebensräumen anzutreffen, daher kann die Art im Untersuchungsraum potenziell vorkommen. Als Brutschmarotzer legt das Weibchen ihre Eier gerne in fremde Nester von Arten, wie beispielsweise Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken.

Arten der halboffenen Landschaft, wie Bluthänfling, Baumpieper, Nachtigall und Feldsperling, können ebenfalls im Untersuchungsraum vorkommen. Die Arten bevorzugen Kleingehölze, Gebüsche, Hochstauden, strukturreiche Säume und Gräben sowie Brachen und zusätzlich der Baumpieper höhere Gehölze und sonnige Waldränder als Singwarten.

Der Geltungsbereich (im untergeordneten Maße) sowie der übrige Untersuchungsraum haben insgesamt eine potenzielle Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für weitgehend störungsunempfindliche Vogelarten der Gehölze, Siedlungen und Siedlungsränder sowie landwirtschaftlicher Flächen. Auf den Offenlandflächen des Untersuchungsraumes außerhalb des Geltungsbereiches sind die gefährdeten bzw. hochgradig gefährdeten Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Großer Brachvogel potenziell zu erwarten

Befund vom 07.02.2024

Während der Erstbegehung konnten in einem Viehstallkomplex mindestens **fünf Rauchschwalbennester** nachgewiesen werden. Laut Angabe von Anwohnern brüten regelmäßig ca. 5 Paare in den Holzunterständen/Viehstall der Pferde. Rauchschwalben sind sehr ortstreue Vogelarten, die ihre Nester jedes Jahr wieder aufsuchen und vor Bezug ggf. ausbessern. Die angrenzenden Viehweiden stellen wichtige Nahrungsflächen dar. In NRW wird der Gesamtbestand auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt. Aufgrund der intensiven Flächennutzung und der fortschreitenden Modernisierung alter Hofstellen und dem damit verbundenen Verlust von geeigneten Brutplätzen sind die Brutbestände stark zurückgegangen.[10]

5.2.4 Amphibien / Reptilien

Für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten werden im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV (s. Tab. 1) keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten angegeben.

Insbesondere im Bereich der Gräben und Gewässer im Untersuchungsraum sind jedoch Amphibienvorkommen von Arten wie beispielsweise Grasfrosch und Erdkröte möglich. Wanderbewegungen z.B. von Erdkröten, die über zwei Kilometer weite Wanderungen außerhalb der Fortpflanzungszeit unternehmen, sind im Untersuchungsraum denkbar. Die strukturreichen Hecken stellen eine Verbindung zwischen potenziellen Reproduktionsgewässern und Landlebensräumen dar.

Des Weiteren können im Untersuchungsraum aufgrund der Habitatstrukturen (wärmebegünstigte Trockenstandorte an der Bahnlinie) auch potenzielle Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich sind potenzielle Landlebensräume von Amphibien lediglich untergeordnet vorhanden. Für Reptilienarten hingegen ist der Geltungsbereich wohl ungeeignet. Entsprechende Vorkommen werden nicht erwartet.

[10] LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103147 (Zugriff am 08.02.2024)

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots nicht zu erwarten sind, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

Baubedingte Auswirkungen

- Beseitigung von Grünland-, Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen, Sträuchern durch Baueinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen.
- Abbruch eines Nebengebäudes, eines Viehstalls und weiterer Unterstände mit der Folge von Staub-, Abgas-, Lärmemissionen, Erschütterungen, optischen Reizen, Lichtemissionen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Überbauung von Grünland-, Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen, Sträuchern.
- Abbruch eines Nebengebäudes, eines Viehstalls und weiterer Unterstände mit der Folge der Beseitigung potenzieller Rast- und Fortpflanzungsstätten

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Abgas-, Lärmemissionen, optische Reize, Lichtemissionen infolge der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung

6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Bebauung, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung kann besonders geschützten Vogel- (Europäische Vogelarten) und Fledermausarten nachgestellt werden. Diese Arten können insbesondere verletzt,

getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Weitere planungsrelevante Arten sind, da die Maßnahmen abseits ihrer möglichen Lebensräume geplant sind, nicht betroffen.

Begründung

In den betroffenen Sträuchern und Bäumen können Vögel brüten. Während der Rodung von Gehölzen könnten Nester, Eier oder Jungvögel der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört, verletzt oder getötet werden.

Vereinzelt werden Viehställe und Unterstände sowie ein Nebengebäude überplant. In den betroffenen Gebäuden können Vögel brüten (Rauchschwalbe ist nachgewiesen) und Fledermäuse Einzelquartiere besetzen. Bei Abriss der Gebäude könnten Nester, Eier oder Jungvögel der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört, verletzt oder getötet werden. Sollten Fledermäuse hier Quartiere besetzen, sind infolge der Zerstörung von Gebäuden Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen zu befürchten.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine möglichen Lebensräume von Reptilien / Amphibien oder weiteren Säugetierarten direkt überplant, so dass diese nicht verletzt oder getötet werden könnten.

Vermeidungsmaßnahmen

Baumfällungen und Roden von Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Es muss auch außerhalb dieser Zeiten sichergestellt werden, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 erfüllt werden (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermäuse wäre ein Abriss der Nebengebäude bestenfalls im Zeitraum von August bis Oktober oder im Frühjahr vor der Wochenstubenzeit, d.h. Anfang März bis Mitte April, durchzuführen. In diesen Zeiträumen sind die Fortpflanzungsaktivitäten der Fledermäuse beendet und die Winterlethargie während der Winterruhe nicht eingetreten. Bei Baulärm und v.a. Erschütterungen während des Tages können die Tiere zeitnah fliehen. Während der Winterruhe bewegen sie sich kaum bis gar nicht und sind extrem empfindlich. Es ist in diesen Zeiträumen jedoch auch zu kontrollieren, ob besonders geschützte Vogelarten zu dieser Zeit brüten. Eine Kontrolle ist allerdings deutlich einfacher als der Nachweis auf An- oder Abwesenheit Fledermäusen.

Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Abrissmaßnahmen auf den Spätherbst sowie das zeitige Frühjahr, fledermauskundige Abrissbegleitung) kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden.

Fazit

Durch eine zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Abrissmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden

werden. Anderenfalls ist eine vorherige, qualifizierte Überprüfung des Baugeländes und der betroffenen Bäume und Gebäude auf aktuelle Vorkommen von ruhenden Fledermäusen und aktuellen Brutplätzen bzw. Quartieren erforderlich.

Durch den Bau von Wohnhäusern, Nebengebäuden, Zuwegungen und Gärten und die spätere Nutzung als Wohngrundstück wird das Risiko kollisionsbedingter Verluste, z.B. durch Scheibenanflug, nicht in signifikanter Weise erhöht, da keine wesentlichen Flugbewegungen, zum Beispiel während des Zuges oder der Nahrungssuche, zusätzlich zu erwarten sind.

6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Sachverhaltsermittlung

Während der Bauphase und infolge der baulichen Nutzung werden planungsrelevante Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Laich-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Anlage- und betriebsbedingt wird es zu einer veränderten Nutzung der Flächen kommen. Störungen können hier durch Lärm und Bewegung ausgehen.

Im Vergleich zur jetzigen Nutzung ergeben sich infolge der Bebauung zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen. Aufgrund der von den angrenzenden Verkehrsstraßen sowie den Wohnbauflächen ausgehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass die in dem geplanten Geltungsbereich und in ihrem näheren Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf Störungen relativ unempfindlich reagieren. Auch werden keine essentiellen Habitatelemente für Fledermäuse, beispielsweise als Flugstraße genutzte Hecken, überplant.

Für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ist daher mit keiner vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Fazit

Während der Bauphase und infolge der Nutzung werden keine planungsrelevante Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Laich-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Bebauung von Grundflächen **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Weitere planungsrelevante Arten sind **nicht** betroffen, da die Maßnahmen abseits ihrer möglichen Lebensräume geplant sind.

Begründung

Fortpflanzungsstätten sind Bereiche, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens eines Tieres benötigt werden. Das können z.B. Neststandorte, Paarungsgebiete oder Brutplätze sein. Als Ruhestätte gelten Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter zählen beispielsweise Rast- oder Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Mit Blick auf die hier potenziell siedelnden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten und ohne Kenntnis über tatsächliche Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich ist unklar, ob mit dem Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten könnten.

Des Weiteren liegen für den Eingriffsbereich bereits deutliche Hinweise auf das Vorkommen der planungsrelevanten Rauchschwalbe in Form von vorjährigen Nestern vor. Für diese Art werden mit Umsetzung des Vorhabens Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

Fazit

Das Vorhaben beinhaltet die Zerstörung von aktuellen Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten (Rauchschwalbe) sowie potenzielle Lebensstätten weiterer planungsrelevanter Vogel- sowie Fledermausarten. Erhebliche Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden. **Daher ist der Bestand der planungsrelevanten Arten (Brutvögel, Fledermäuse) mit geeigneten Methoden zu erfassen.**

6.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine planungsrelevanten Pflanzenarten vorkommen können.

7 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Geltungsbereich und im weiteren Untersuchungsraum Vorkommen von in NRW planungsrelevante Arten möglich sind bzw. nachgewiesen wurden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben mit relevanten negativen Auswirkungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten verbunden sein könnte.

Gemäß der

> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten ist.

Anhang (Fotodokumentation vom 07.02.2024)

Abb. 3: Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches und Zufahrt zum geschotterten Fontaneweg

Abb. 4: Blick nach Westen in Richtung angrenzender Siedlung

Abb. 5: Eingezäunte Pferdekoppeln und Viehställe (mit Nachweis vorjähriger Rauchschwalbennester)

Abb. 6: Einfache Unterstände im südlichen Teil des Geltungsbereiches

Abb. 7: Verlassenes Nebengebäude

Abb. 8: Weiteres Nebengebäude

Abb. 9: Blick nach Südosten auf den Fontaneweg und auf brachliegendes Grundstück

Abb. 10: Freifläche im Nordwesten des Geltungsbereiches

Abb. 11: Blick auf die Moorstraße angrenzend zum geplanten Geltungsbereich

Abb. 12: Flächen im weiteren Untersuchungsraum

Abb. 13: Offenlandflächen im weiteren Untersuchungsraum

Abb. 14: Flächen im weiteren Untersuchungsraum